

Moped. An der Laube nimmt er jedoch keinerlei Zerstörungshandlungen vor. Während sich B. wegen Diebstahls zu verantworten hat, kann A. nicht wegen Anstiftung dazu bestraft werden.

Ähnlich zu beurteilen ist der Fall des sog. Anstiftungsexzesses, bei dem der Angestiftete über die Tat, zu der er vom Angestifteten vorsätzlich bestimmt worden war, hinausgehend deliktisch tätig wurde. Auch hier trägt der Anstifter für die weitergehenden Handlungen des Täters keine Verantwortung wegen Anstiftung gem. § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB.

A. schlägt dem B. vor, aus einem HO-Geschäft ein Fernsehgerät zu stehlen, und verspricht, das Diebesgut gegen „gutes Geld“ abzusetzen. Bereits beim gewaltsamen Aufbrechen der Tür des Ladens wird B. jedoch von einem Volkspolizisten gestellt. Der Aufforderung, mit zum VP-Revier zu kommen, widersetzt sich B. mittels Gewaltanwendung. B. hat sich wegen versuchten Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums sowie wegen Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen (Vergehen gem. §§ 158, 161; § 21 Abs. 3; § 212 Abs. 1; § 63 StGB) strafbar gemacht. A. dagegen kann nur wegen Anstiftung zum versuchten Diebstahl sozialistischen Eigentums (Vergehen gem. §§ 158, 161; § 21 Abs. 3; § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) zur Verantwortung gezogen werden.

Zu beachten ist indessen, daß keineswegs jegliche Abweichung des Angestifteten von der Tatbegehung, zu der er angestiftet wurde, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters auszuschließen vermag.

Ebenso wie unwesentliche Abweichungen des Geschehensablaufs für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters strafrechtlich unerheblich sind, soweit sie den Merkmalen des gesetzlichen Straftatbestandes entsprechen,<sup>201</sup> sind sie es grundsätzlich auch für den Teilnehmer an der Straftat.

A. erreicht durch Drohungen, daß sich B. bereit erklärt, C. mit seiner Jagdwaffe zu töten. B. weiß, daß C. eine einsame Stelle passieren muß, und erwartet ihn dort. Als sich eine Person nähert, feuert er einen gezielten Schuß auf diese ab. Damit tötete er jedoch nicht C., sondern den ihm völlig unbekanntem X., den er irrtümlich für C. gehalten hatte. Da dieser Personenirrtum (error in persona) für B. strafrechtlich irrelevant ist und er sich folglich des vollendeten Mordes schuldig gemacht hat, ist auch A. wegen Anstiftung zum Mord (Verbrechen gem. § 112 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) zu bestrafen.

Ob es sich bei der Tat des Angestifteten um eine wesentliche oder unwesentliche Abweichung gegenüber der Tat handelt, zu der er angestiftet wurde, läßt sich nur durch eine sorgfältige Prüfung der konkreten Anstiftungshandlung feststellen. Ging es dem Anstifter bei der Beeinflussung des Täters z. B. eindeutig darum, daß dieser einen ganz bestimmten Gegenstand stehlen oder unbedingt die Person A. körperlich mißhandeln sollte, so ist Anstiftung infolge Fehlens eines kausalen Zusammenhanges nicht gegeben, falls der Täter einen ganz anderen Gegenstand stiehlt oder anstelle der Person A. bewußt den X. verprügelt.

Kausalität zwischen der Anstiftungshandlung und der Tatausführung ist nicht gegeben, wenn der Täter zur Begehung des Delikts bereits vor der Aufforderung fest entschlossen war oder nicht die Anstiftungshandlung den Tatenschluß hervorgerufen hat.

<sup>201</sup> Vgl. E. Buchholz/D. Seidel, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Abweichungen vom angestrebten Handlungsziel“, Neue Justiz, 17/1973, S. 505 ff., insbes. S.507.